

## GV 4.3.2025, Traktandum 6. Statutenrevision



**Kakteenfreunde Basel**

gegründet 1916

Regionalgruppe der Schweizerischen Kakteen-Gesellschaft (SKG)

### **Name, Sitz und Zweck**

- Art. 1 Unter dem Namen „Kakteenfreunde Basel“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.  
Er ist eine Regionalgruppe der Schweizerischen Kakteengesellschaft (SKG) und anerkennt deren Statuten.
- Art. 2 Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort des Präsidenten / der Präsidentin.
- Art. 3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er bezweckt die Förderung der Kenntnisse auf dem Gebiet der Sukkulantenkunde sowohl in wissenschaftlicher wie auch in liebhaberischer Hinsicht, die Erhaltung und Verbreitung der Pflanzen durch Beratung über die Pflege und Aufzucht. Im Verein wird keine Verletzung des Artenschutz-Abkommens geduldet.  
Der Zweck wird erreicht durch:
- Monatsversammlungen mit Vorträgen und Erfahrungsaustausch
  - Sammlungsbesichtigungen und Exkursionen
  - Austausch von Pflanzen und Samen
  - Öffentlichkeitsarbeit
  - gegebenenfalls weitere, dem Vereinszweck dienende Aktivitäten

### **Mitgliedschaft**

- Art. 4 Jede am Vereinszweck interessierte Person kann Mitglied des Vereins werden.  
Minderjährige benötigen die Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters.
- Art. 5 Arten der Mitgliedschaft:
- ordentliches Mitglied, dieses ist Regionalgruppen- und SKG-Mitglied.
  - Regionalgruppenmitglied, dieses ist kein SKG-Mitglied.
  - Regionalgruppen-Doppelmitglieder oder SKG-Doppelmitglieder können Personen werden, die mit einem ordentlichen Mitglied oder einen Regionalgruppenmitglied im gleichen Haushalt leben.
  - Ehrenmitglied kann werden, wer sich besondere Verdienste um den Verein oder um die Sukkulantenkunde im Allgemeinen erworben hat. Ein Ehrenmitglied mit besonderen Verdiensten als Präsident oder Präsidentin kann als zusätzliche Auszeichnung Ehrenpräsident bzw. Ehrenpräsidentin werden.

### **Aufnahme, Austritt und Ausschluss**

- Art. 6 Die Anmeldung zum Beitritt in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; er teilt dies den Mitgliedern an der nächsten Monatsversammlung mit.
- Art. 7 Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Tritt ein Mitglied in der zweiten Hälfte des Jahres ein, so hat es nur den halben Vereinsbeitrag an die Regionalgruppe zu entrichten.  
Für Mitgliederbeiträge an die SKG gelten die SKG-Bestimmungen.

- Art. 8 Die Mitgliedschaft erlischt aufgrund einer Austrittserklärung oder durch den Tod. Ein Austritt ist schriftlich an den Vorstand zu richten und muss, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten, auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
- Art. 9 Ein Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung bei unehrenhaftem Verhalten gegenüber dem Verein, der Schweizerischen Kakteengesellschaft oder den Mitgliedern. Der Ausschluss ist unanfechtbar. Wer ausgeschlossen wird, verliert jeden Anspruch an den Verein.
- Art. 10 Mitglieder werden automatisch ausgeschlossen, wenn sie nach erfolgter Mahnung den Jahresbeitrag nicht bezahlen. Die Mitgliedschaft erlischt Ende Dezember des laufenden Jahres und die Zustellung der Zeitschrift KuaS wird eingestellt.

### **Beitragspflicht, Zeitschrift KuaS und Vereinsmitteilungen**

- Art. 11 Die Jahresbeiträge:
- a) Ordentliche Mitglieder bezahlen einen Vereinsbeitrag an die Regionalgruppe einschliesslich des Beitrages an die SKG.
  - b) Regionalgruppenmitglieder bezahlen nur den Vereinsbeitrag an die Regionalgruppe.
  - c) Regionalgruppen-Doppelmitglieder und SKG-Doppelmitglieder bezahlen nur einen reduzierten Vereinsbeitrag an die Regionalgruppe.
  - d) Ehrenmitglieder bezahlen keinen Vereinsbeitrag, die Regionalgruppe bezahlt für sie den Jahresbeitrag an die SKG.
  - e) Vorstandsmitglieder bezahlen keinen Vereinsbeitrag, die Regionalgruppe bezahlt für sie den Jahresbeitrag an die SKG.
- Der Vereinsbeitrag der Regionalgruppe wird anlässlich der Generalversammlung für das Folgejahr festgelegt.  
Der Jahresbeitrag an die SKG wird anlässlich deren ordentlichen Jahreshauptversammlung (JHV) für das Folgejahr bestimmt (Statuten SKG).  
Der Jahresbeitrag ist innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsstellung einzuzahlen.
- Art.12 Anrecht auf die Zeitschrift „Kakteen und andere Sukkulente“ (KuaS) haben:
- a) ordentliche Mitglieder
  - b) Ehrenmitglieder
- Die Vereinsmitteilungen gehen an:
- a) ordentliche Mitglieder
  - b) Regionalgruppenmitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
  - d) weitere vom Vorstand zu bestimmende, an den Vereins-Aktivitäten interessierte Einzelpersonen.

### **Organisation**

- Art. 13 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Generalversammlung
  - b) die ausserordentliche Generalversammlung
  - c) der Vorstand
  - d) die Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen
  - e) die Monatsversammlung

### **Die Generalversammlung**

- Art. 14 Die ordentliche Generalversammlung findet im 1. Quartal des Jahres statt. Die Mitglieder sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden einzuladen. Anträge sind bis spätestens 6 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten / die Präsidentin zu

richten, damit sie vom Vorstand entsprechend vorbehandelt und traktandiert werden können.

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung
2. Abnahme der Jahresberichte des Vorstandes
3. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
4. Wahl des Präsidenten / der Präsidentin, des übrigen Vorstandes und der Revisoren / Revisorinnen
5. Festsetzung der Jahresbeiträge an die Regionalgruppe
6. Statutenänderungen
7. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
8. Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Vergabe von Auszeichnungen
10. Wahl der Delegierten zur JHV der SKG
11. Auflösung des Vereins oder Fusion mit einer anderen Regionalgruppe der SKG, sowie alle der GV durch Statuten oder Gesetz vorbehaltenen Geschäfte.

Art. 15 Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit durch den Vorstand oder auf Begehren von  $\frac{1}{5}$  der Mitglieder einberufen werden. Solche Begehren sind schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen. Dieser beschliesst über die Zulässigkeit und ist verpflichtet, die Versammlung innert 60 Tagen nach Eingang des Begehrens durchzuführen.

Art. 16 An der Generalversammlung sind stimmberechtigt:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Regionalgruppenmitglieder
- c) Doppelmitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Bei Sachgeschäften und Wahlen entscheidet das einfache Mehr in offener Abstimmung, sofern nicht Antrag auf geheime Abstimmung verlangt wird.

Art. 17 Jede ordnungs- und fristgerecht einberufene ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens  $\frac{1}{10}$  der Mitglieder anwesend sind.

### **Der Vorstand**

Art. 18 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und konstituiert sich ausser der Funktion des Präsidenten / der Präsidentin selbst.

Die Funktionen sind:

- a) der Präsident / die Präsidentin
- b) der Vizepräsident / die Vizepräsidentin
- c) der Kassier / die Kassiererin
- d) der Protokollführer / die Protokollführerin
- e) der Pflanzenbeauftragter / die Pflanzenbeauftragte
- f) weitere Funktionen nach Bedarf

Im Vorstand sind Mehrfachfunktionen möglich (ausgenommen des Präsidenten / der Präsidentin). Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

Art. 19 Der Vorstand wird jährlich durch die Generalversammlung gewählt. Die bisherigen Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Art. 20 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Vertretung nach aussen. Schriftstücke, die den Verein verpflichten, sind vom Präsidenten/Vizepräsidenten oder von der Präsidentin/Vizepräsidentin sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Der Vorstand kann einzelnen Vorstandsmitgliedern im Rahmen ihrer Funktion Einzelunterschrift

erteilen. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder werden in internen Richtlinien festgehalten.

Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf durch den Präsidenten / die Präsidentin oder einem anderen Vorstandmitglied einberufen.

Beschlussfähigkeit herrscht bei Anwesenheit von  $\frac{2}{3}$  des Vorstandes. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Der Vorstand kann Beobachter oder Experten beiziehen.

Art. 21 Der Vorstand leitet den Verein ehrenhalber.

### **Die Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen**

Art. 22 Die von der Generalversammlung gewählten Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen und ev. Ersatzrevisor/in prüfen die Jahresrechnung anhand der Bücher und der Belege und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag. Die Amtsdauer der Revisoren/Revisorinnen beträgt 2 Jahre mit dem Turnus Ersatzrevisor/in – 2. Revisor/Revisorin –1. Revisor/Revisorin. Ausscheidende Revisoren/innen sind wieder wählbar.

### **Die Monatsversammlung**

Art. 23 Die Daten für die Monatsversammlungen werden vom Vorstand festgelegt. Die Monatsversammlung kann über laufende Geschäfte, welche nicht der Generalversammlung bedürfen, mit einfachem Mehr beschliessen.

### **Finanzielles**

Art. 24 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 25 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen
- b) dem Erlös der durch den Verein organisierten Veranstaltungen
- c) den Schenkungen und Zuwendungen

Art. 26 Zur Bestreitung der laufenden Ausgaben kann der Vorstand in jedem einzelnen Fall bis zum Maximalbetrag von 2'000 Franken aus dem Vermögen des Vereins frei verfügen. Die Bezahlung der Beiträge an die SKG ist von dieser Limite ausgenommen. Werden sonstige ausserordentliche Ausgaben notwendig, so hat der Vorstand jeweils an einer Generalversammlung um Kreditbewilligung nachzusuchen.

Art. 27 Alle Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf kostendeckende Entschädigung für Auslagen, die bei der Ausübung ihrer Funktion entstehen.

### **Datenschutz**

Art. 28 Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Die Personendaten werden nur vereinsintern verwendet und nicht an Dritte weitergegeben, ausser den nötigen Angaben zuhanden der Schweizerischen Kakteen-Gesellschaft (SKG).

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

### **Auflösung, Fusion und Liquidation des Vereins**

- Art. 29 Die Auflösung des Vereins kann anlässlich einer Generalversammlung mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, sofern nicht mindestens 10 Mitglieder die Weiterführung fordern. Eine Fusion mit einer anderen Regionalgruppe der SKG ist mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit ebenfalls möglich.
- Art. 30 Die Verwendung des Vereinsvermögens ist zwingend Teil des Beschlusses zur Auflösung. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, sofern die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren wählt. Sofern nicht anders beschlossen wird, werden das Vereinsvermögen, die Akten und etwaige Sachwerte beim Hauptvorstand der SKG hinterlegt, sofern nicht eine Neugründung anlässlich der Auflösungsversammlung beschlossen wird. Erfolgt innerhalb von 4 Jahren keine Neugründung, so gehen Vereinsvermögen, Sachwerte und Akten an die SKG.
- Art. 31 Ein neu gegründeter Verein muss die ähnlichen Ziele und Zwecke verfolgen.

### **Schlussbestimmungen**

- Art. 32 Die Statuten wurden dem Hauptvorstand SKG zur Einsicht vorgelegt.
- Art. 32 Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 4. März 2025 genehmigt und ersetzen alle früheren Satzungen.
- Art. 33 Diese Statuten sind allen Mitgliedern, den Neumitgliedern beim Eintritt, abzugeben und sind ebenfalls auf der Vereinshomepage veröffentlicht.